



Statut der Bürgervertretung zu Rostock : mit den bis 25. Februar 1909 erfolgten Abänderungen

Rostock: Adler, [1909]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837837332>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Statut

der

Bürgervertretung

zu

Rostock.



Art. I.

Die Gesamtheit der Einwohner des Gebietes der Stadt Rostock wird durch ein einheitliches Kollegium, „die Bürgervertretung“, vertreten. Es besteht aus 66 Mitgliedern, von denen 60 in Rostock und 6 in Warnemünde gewählt werden.

Die Bürgervertretung hat, soweit nicht durch Statut etwas anderes bestimmt wird, den Wirkungsbereich und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerchaftlichen Quartiere in demjenigen Umfange, wie solcher bis jetzt durch Verträge, Statuten oder Herkommen rechtlich festgestellt worden ist.

Auf den Vorsitzenden der Bürgervertretung und den Stellvertreter desselben gehen alle Befugnisse über, welche den Vorsitzenden oder den Senioren der Quartiere rechtlich zustanden.

Art. II.

Das Amt der Bürgervertreter ist ein Ehrenamt, für welches keine Remuneration oder Vergütung gewährt wird, jedoch erhält jeder in Warnemünde gewählte Bürgervertreter für jede Reise nach Rostock zur Teilnahme an einer Sitzung, sei es der Bürgervertretung, sei es des Gewetts, sei es einer bürgerchaftlichen oder einer rätlichen und bürgerchaftlichen Kommitte, ein Pauschale für Fahrgeld und Zehrung von drei Mark.



Der Bürgervertreter hat sich lediglich durch seine eigene gewissenhafte Überzeugung von demjenigen, was das Gemeinwohl erfordert, bestimmen zu lassen, und darf von niemandem verbindliche Aufträge oder Instruktionen annehmen.

Art. III.

Zum Zwecke der Wahl der Bürgervertreter werden die Bürger nach Maßgabe ihres zur Einkommensteuer veranlagten Jahreseinkommens in drei Klassen geteilt.

Art. IV.

Die erste Klasse bilden alle Bürger, welche zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von 6001 Mark und darüber, die zweite die, welche zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von 2501 bis 6000 Mark, die dritte alle diejenigen Bürger, welche mit einem geringeren Jahreseinkommen zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Art. V.

In Rostock wählt jede Klasse zwanzig, in Warnemünde jede Klasse zwei Bürgervertreter, ohne an die Mitglieder der Klasse oder die im Wahlbezirke Wohnenden gebunden zu sein.

Die Wähler der zweiten und dritten Klasse in Rostock wählen in mehreren Wahlbezirken, deren Feststellung durch Rat- und Bürger-schluss erfolgt.

Art. VI.

Die dritte Klasse wählt zuerst, die erste zuletzt.

Art. VII.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder in der Stadt Rostock und deren Feldmark sowie in Warnemünde seinen Wohnsitz habende 25 Jahre alte Einwohner, der das Rostocker Bürgerrecht besitzt.

Wählbar ist jedoch in Rostock nicht, wer in Warnemünde, und in Warnemünde nicht, wer in Rostock seinen Wohnsitz hat. Verlegt ein Mitglied der Bürgervertretung seinen Wohnsitz von Rostock nach Warnemünde oder umgekehrt von Warnemünde nach Rostock, so scheidet es damit aus der Bürgervertretung aus.

Ausgenommen hiervon, also weder wahlberechtigt noch wählbar sind:

- 1) die Mitglieder des Rats,
- 2) die sämtlichen städtischen Beamten, sofern das Pensionsgesetz für städtische Beamte vom 10. April 1891 auf sie Anwendung findet, mit Ausnahme der Lehrer,
- 3) diejenigen, deren Bürgerrecht gesetzlich ruht.

Art. VIII.

Der Gewählte ist verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten; kann auch zum zweiten Male und ferner gewählt werden.

Die Annahme der Wahl kann abgelehnt werden von:

- 1) Ärzten und Wundärzten,
- 2) Lehrern, welche nicht an städtischen Schulen fest angestellt sind,
- 3) Reichs-, Großherzoglichen und Ständischen Beamten,
- 4) Bürgern, welche das 70. Lebensjahr angetreten oder schon einmal, und zwar während voller acht Jahre, das Ehrenamt eines Vertreters der Bürgerschaft bekleidet haben,
- 5) Bürgern, deren Gesundheitszustand genügende Entschuldigung bietet.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann auch der Austritt aus der Bürgervertretung gefordert werden.

Art. IX.

Wer Ablehnungsgründe geltend machen will, muß solche spätestens drei Tage nach ihm gemachter Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl beim Räte vorbringen, welcher darüber, sowie über zweifelhafte Wählbarkeit, vorbehältlich des Rekurses an das Großherzogl. Ministerium des Innern, kostenfrei zu entscheiden hat.

Dieselben Behörden entscheiden über die Zulässigkeit der Austrittsgründe.

Art. X.

Der Verlust des Bürgerrechts oder der Wählbarkeit hat für den Bürgervertreter den sofortigen Austritt aus der Bürgervertretung zur notwendigen Folge.

Art. XI.

Die Bürgervertreter werden auf acht Jahre gewählt. Alle zwei Jahre, am 30. Juni, treten diejenigen aus, welche volle acht Jahre Mitglieder der Bürgervertretung gewesen sind, und werden durch rechtzeitig vorher vorgenommene Wahlen ersetzt. Wie in den ersten sechs Jahren seit dem Bestehen der Rostocker Bürgervertretung in jedem zweiten Jahre fünfzehn ursprünglich in Rostock gewählte Mitglieder oder deren Ersatzmänner durch das Los zum Austritt bestimmt und ebenso viele in Ergänzungswahlen neu gewählt sind, so sollen in den ersten sechs Jahren nach dem erstmaligen Eintritt von sechs Warnemündern in die Rostocker Bürgervertretung nach zwei Jahren ein, nach vier Jahren ein und nach sechs Jahren zwei ursprünglich in Warnemünde gewählte Mitglieder oder deren Ersatzmänner durch das Los zum Austritt bestimmt und ebenso viele in Ergänzungswahlen neu gewählt werden. Die Ergänzungswahlen werden regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats Juni vorgenommen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Art. XII.

Für diejenigen, welche im Laufe der ersten neun Monate eines Statjahres durch den Tod oder infolge eines gesetzlichen Grundes nach Art. VIII bis X dieses Statuts aus der Bürgervertretung ausscheiden, werden spätestens bis Ende des Statjahres für diejenigen, welche während der letzten drei Monate des Statjahres ausscheiden, innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Statjahres Ersatzwahlen vorgenommen. Der Ersatzmann bleibt nur für diejenige Zeit im Amte, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. XIII.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von der Klasse beziehungsweise dem Wahlbezirke vorgenommen, welcher den Ausgeschiedenen gewählt hatte. Vgl. Art. XI und XII.

Art. XIV.

Zu den Wahlen der Bürgervertreter ladet der Rat die wahlberechtigten Bürger zu dreien Malen durch die hiesige Zeitung ein.

Die auf Anordnung des Rates anzufertigende Wählerliste jeder Klasse beziehungsweise jedes Bezirks wird spätestens 14 Tage vor

der Wahl an einem geeigneten Orte ausgelegt, und daß solches geschehen, öffentlich vom Räte bekannt gemacht. Einsprachen gegen die Wählerliste sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Räte zu erheben. Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

Zeit und Ort der Wahlversammlung werden vom Räte bestimmt.

Art. XV.

Für jede Wahlversammlung beziehungsweise jeden Wahlbezirk ernennt der Rat einen Wahl dirigenten, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle.

Der Wahl dirigent ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei Beisitzer und ladet diese spätestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, bei Beginn der Wahlhandlung zu erscheinen.

Die genannten Personen bilden den Wahlvorstand und erhalten für ihre Mühewaltung keine Vergütung.

Art. XVI.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche die Namen der zu Wählenden enthalten.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, beginnt um 11 Uhr vormittags und wird um 5 Uhr nachmittags geschlossen. Auf den Wahl Tisch wird ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt, und hat sich der Wahlvorstand vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl dirigent den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und damit den Wahlvorstand konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Vorstandsmitglieder gegenwärtig sein.

Art. XVII.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind, und können Abwesende in keiner Weise, weder durch Stellvertreter noch sonst, an der Wahl Teil nehmen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Wahlstisch, nennt seinen Namen und übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem mit diesem Geschäfte beauftragten Mitgliede des Wahlvorstandes, welches den Stimmzettel uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier und so zusammengefaltet sein, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind.

Stimmzettel, bei welchen hiegegen gefehlt ist oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Art. XVIII.

Um 5 Uhr nachmittags erklärt der Wahl dirigent oder dessen Stellvertreter, nachdem auf seine Frage, ob noch Jemand einen Wahlzettel abzugeben habe, eine Meldung nicht geschehen ist, die Wahl für geschlossen. Nach geschlossener Wahl dürfen Stimmzettel nicht mehr abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäße genommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen in dem über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokolle anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahl dirigenten, welcher denselben nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben alle dem Kandidaten zufallende Stimmen, welche laut gezählt werden.

Art. XIX.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Personen der Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen sind,
- 4) Stimmzettel, auf welchen nur Namen nicht wählbarer Personen verzeichnet sind,
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wenn die oben unter 2, 3, 4 hervorgehobenen Mängel nur bei einzelnen der auf einem Stimmzettel verzeichneten Namen vorhanden sind, so sind nur diese Namen nicht zu berücksichtigen, während dagegen der Stimmzettel hinsichtlich der übrigen auf demselben genannten und deutlich bezeichneten wahlfähigen Kandidaten gültig bleibt.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel hat der Wahlvorstand nach Majorität zu beschließen und die Stimmzettel, über welche ein besonderer Beschluß hat gefaßt werden müssen, dem Wahlprotokolle beizulegen. Tritt Stimmgleichheit im Wahlvorstande ein, so entscheidet die Stimme des Dirigenten.

Soweit die Stimmzettel ungültig sind, kommen sie bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Alle abgegebenen Stimmzettel hat der Wahl dirigent versiegelt aufzubewahren, bis das Wahlergebnis vom Räte publiziert ist.

Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreibende Protokoll ist von dem Wahl dirigenten sofort bei dem Räte einzureichen, welcher das Ergebnis feststellt.

Art. XX.

Hat sich auf einen wahlfähigen Bürger mehr als die Hälfte der in der Wahlversammlung abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so ist derselbe gewählt.

Erhalten mehr wahlfähige Bürger, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen, so gelten nur so viele als gewählt, als zu wählen waren, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hiernach in Folge von Stimmengleichheit eine Ungewißheit, wer gewählt ist, so entscheidet unter denjenigen, welche gleichviel Stimmen erhalten haben, das vom Wahl-Dirigenten zu ziehende Los darüber, wer als gewählt gilt.

Art. XXI.

Wenn sich eine absolute Mehrheit der Stimmen — Art. XX — nicht oder nicht für alle zu wählende Bürgervertreter herausgestellt hat, so werden die Namen derjenigen, welche die meisten resp. nächstmeisten Stimmen erhalten haben, in der Art zusammengestellt, daß die doppelte Zahl des oder der in der betreffenden Klasse resp. dem betreffenden Wahlbezirke noch zu wählenden Bürgervertreter erreicht ist, und nur diese Personen sind bei der vorzunehmenden engeren Wahl wählbar. Haben die letzten nach der Stimmenzahl in Betracht kommenden Kandidaten gleich viel Stimmen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Rats zu ziehende Los darüber, wer zur engeren Wahl kommen soll. In der wegen Vornahme der engeren Wahl vom Rate zu erlassenden Bekanntmachung sind die Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallende Stimmen ungültig sind.

Für die engere Wahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, und es entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Wahl-Dirigenten zu ziehende Los.

Art. XXII.

Wenn die stattgehabte Wahl ungültig ist oder der Gewählte die Wahl ablehnt oder aus einem sonstigen Grunde in die Bürgervertretung nicht eintritt, so sind in derselben Klasse beziehungsweise demselben Wahlbezirke sofort neue Wahlen vom Rate zu veranlassen.

Sollte derselbe Bürger mehrmals zum Bürgervertreter gewählt sein, so hat er zu bestimmen, welche Wahl er annehmen will, und es ist in den übrigen Klassen oder Bezirken, in denen er gewählt worden, eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. XXIII.

Die in den Art. XXI und XXII bezeichneten Nachwahlen werden auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften vorgenommen wie die erste Wahl. Insbesondere bleiben die Wahllokale und der Wahlvorstand unverändert und sind dieselben Wählerlisten anzuwenden. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten finden nicht statt.

Für die in den Art. XI, XII und XIII vorgeschriebenen Wahlen müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

Art. XXIV.

Den Gewählten macht der Rat schriftlich Anzeige von der auf sie gefallenen Wahl. Vgl. Art. IX.

Art. XXV.

Der Rat ladet sodann die gewählten Bürgervertreter vor das versammelte Ratskollegium, macht sie auf ihre Pflichten aufmerksam, erteilt ihnen kostenfrei das Wahlattest und macht das Ergebnis der Bezirkswahlen bekannt.

Art. XXVI.

Die Bürgervertretung hält ihre Sitzungen auf dem Rathause. Sie erwählt alljährlich mit absoluter Stimmenmehrheit zur Leitung ihrer Verhandlungen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Art. XXVII.

Der Rat hat das Recht, aus seiner Mitte Deputierte zu jeder Sitzung der Bürgervertreter abzuordnen, welche berechtigt sind, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und gehört zu werden, wenn und so oft sie es verlangen. Auch die Bürgervertretung kann die Anwesenheit von Ratsdeputierten bei ihren Sitzungen begehren. Die Person und Zahl seiner Deputierten bestimmt der Rat allein.

Art. XXVIII.

Die Einladung zu der Versammlung der Bürgervertretung geschieht regelmäßig zwei Tage vor derselben durch einen Ratsdiener bezw. in Warnemünde durch einen Hegebiener auf Anordnung des Rats oder des worthabenden Bürgermeisters. Der Vorsitzende der

Bürgervertretung ist berechtigt, die Zusammenberufung der Bürgervertretung zu einer Versammlung zu fordern und hat dieserhalb Anträge an den Rat oder den worthabenden Bürgermeister zu stellen, denen binnen vier Tagen Folge gegeben werden muß. Der Vorsitzende ist hierzu verpflichtet, wenn zwölf Mitglieder die Zusammenberufung der Bürgervertretung bei ihm beantragen.

Die Sitzungen der Bürgervertretung sind für die Bürger der Stadt Rostock öffentlich.

Den hiesigen Zeitungen kann es vom Räte gestattet werden, je einen Berichterstatter zu den öffentlichen Sitzungen zu entsenden. Ob der Zutritt zu den für die Zuhörer bestimmten Räumen nur gegen Einlaßkarte oder unter Beobachtung sonstiger Formalitäten zulässig ist, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

- a) wenn der Rat es verlangt,
- b) wenn der Vorsitzende der Versammlung oder ein von mindestens zehn Mitgliedern unterstützter Antrag aus der Mitte der Versammlung es verlangt und die Versammlung, worüber sie in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen hat, dem zustimmt.

Stets in nicht öffentlicher Sitzung sind alle Verhandlungen über Gehaltszulagen, Pensionen, Gratifikationen und Unterstützungen zu erledigen.

Die Verhandlungen, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfinden haben, auch diejenigen über den Ausschluß der Öffentlichkeit, finden regelmäßig nach Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu verhandelnden Gegenstände der Tagesordnung statt.

Die Mitglieder der Bürgervertretung haben rücksichtlich der in nicht öffentlicher Sitzung erfolgten Verhandlungen, und wenn der Rat dies verlangt oder die Bürgervertretung dies beschlossen hat, auch rücksichtlich der in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. XXIX.

Die Propositionen und Mitteilungen des Rats werden dem Vorsitzenden der Bürgervertretung tunlichst vor oder bei der Einladung zur Versammlung zugefertigt.

Jedes Mitglied der Bürgervertretung ist verpflichtet, den Versammlungen beizuwohnen und seine etwaige Behinderung dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Bei Reisen von längerer Dauer ist sowohl ihr Beginn als auch ihre Beendigung dem Vorsitzenden schriftlich zu melden.

Die Bürgervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Liegen eilige Sachen vor, welche wegen Beschlußunfähigkeit nicht in Verhandlung genommen werden können, so findet die zweite Ladung bei drei Mark, die etwa nötige mehrmals erneuerte Ladung bei dreißig Mark Strafe statt.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung gestellten Frage diese für verneint; bei einer Wahl, zu deren Gültigkeit überhaupt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, entscheidet das Los.

Art. XXX.

Um einen übereinstimmenden Beschluß zu erzielen, steht dem Räte wie der Bürgervertretung die Befugnis zu, Kommittenverhandlungen von Ratsdeputierten und Deputierten der Bürgervertretung zu veranlassen. Auch kann der Rat Deputierte der Bürgervertretung oder das gesamte Kollegium der Bürgervertretung vor das versammelte Ratskollegium vortreten lassen.

Art. XXXI.

Die Bürgervertretung ist befugt, über die Ausschließung eines Mitgliedes in Beratung zu treten, welches sich beharrlich weigert, den ihm obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder welches die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verlegt. Auf den schriftlich an den Vorsitzenden zu richtenden Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern hat die Bürgervertretung diese Beratung eintreten zu lassen, und wenn der Beschluß für die Ausschließung ausfällt, solche beim Räte zu beantragen, der nach vorgängiger Untersuchung die Entscheidung erläßt.

Art. XXXII.

Wenn die Beschlüsse des Rates und der Bürgervertretung nicht übereinstimmen, ist jeder Teil berechtigt, die Entscheidung der Landes-Regierung im Wege des stadtverfassungsmäßigen Recurses zu beantragen.

§ 50 des „Hundertmänner-Regulativs“ vom 25. August 1770
mit dem Zusatz zu k) vom 8. Januar 1909.

Die Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner ist allewege zu den hochwichtigsten Rathschlägen, daran der ganzen Stadt gelegen, nothwendig. Sie ist also nothwendig insbesondere:

- a) Wenn alte Statuten, allgemeine Verordnungen und Einrichtungen, sie betreffen die Oeconomie, mithin das ganze Eigenthum der Stadt und dessen Verwaltung, oder die Polizei, oder die Justiz-Verfassung, und die Beschäftigungen, Obliegenheiten und Belohnungen der hierbei angestellten Offizianten und Bedienten zu erklären, zu ändern oder aufzuheben sind.
- b) Wenn neue Statuten, allgemeine Verordnungen und Einrichtungen über alle diese Dinge zu machen sind; jedoch so viel die Justiz-Verfassung betrifft, mit dieser Ausnahme, daß dem Magistrat das Recht, Gerichts-Ordnungen ohne Zuziehung des die Bürgerschaft repräsentierenden Kollegii zu machen zugestanden sein soll; wiewohl, daß, wenn die Bürgerschaft sich durch eine solche Gerichts-Ordnung beschwert erachtet, sie sofortane Beschwerde längstens binnen dreien Monaten von Zeit der durch den Druck zu beschaffenden Bekanntmachung, dem Rath geziemend vortragen, von demselben darüber gehöret werden, und, falls sie von dem Ungrunde ihrer Beschwerde nicht überzueget würde, gleichwohl aber keine Remedur erfolgte, ihr der Recurs an Uns, vermöge der Erb-Verträge und dieses Regulativs frei bleiben solle.
- c) Wenn Collekten oder neue Auflagen angelegt, oder alte aufgehoben werden sollen.

- d) Wenn die ordentliche und beständige Einnahme und Ausgabe bei der Stadt reguliret und festgesetzt werden soll.
- e) Wenn es auf eine Vermehrung oder Verminderung derselben ankommt, mithin wenn neue Contracte gemacht, oder die alten prolongiret, neue Bedienungen, folglich neue Salaria eingeführet, oder die alten verbessert werden sollen usw.
- f) Wenn außerordentliche Einnahmen, oder außerordentliche Ausgaben, das ist, solche vorkommen, die in dem regulirten Etat nicht befindlich sind. Dahin gehöret auch, wenn Gelder aufgenommen, Anleihen bezahlt, oder Geschenke gemacht werden sollen. Jedoch da, soviel die Letztern betrifft, es sich zutragen kann, daß solche in Kriegszeiten, oder bei andern Vorkäuflichkeiten, die keinen Verzug leiden, oder da eine allgemeine Bekanntmachung gefährlich und zweckwidrig ist, gemacht werden müßten: So soll es genügen, wenn der Rath darüber die Bewilligung der Vorstehenden beider Quartiere und der Casse-Bürger erhält. Die Rechnungen davon und die Beweise der Zahlung sollen auch, sobald die gefährlichen Zeiten vorüber sind, den Aufnehmern der Rechnungen unweigerlich vorgelegt werden.
- g) Wenn Stadtgrundstücke, sie liegen im Zingel, oder gehören zu den Stadtgütern oder Dörfern, veräußert, oder antichretisch verpfändet, oder sonst verändert werden sollen.
- h) Wenn neue anzukaufen, oder versetzte einzulösen sind.
- i) Wenn eine gewisse Quantität Holz entweder jährlich oder nur für das Mal verkauft werden soll.
- k) Wenn in Ansehung der Kirchen, Schulen, Hospitalien und deren Güter, neue Einrichtungen oder sonstige Veränderungen zu machen sind, und des Endes die bisherige Verwaltung untersucht werden soll, *insbesondere zu allen die Substanz des Kirchenvermögens vermindernenden Massnahmen sowie zu allen wichtigen Aenderungen des inneren oder äusseren Bildes der Kirchengebäude.*
- l) Wenn die gemeinen Bürgerlichen Freiheiten und Gerechtsame, oder die Rechte einzelner Gesellschaften im Handel und Gewerbe aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen; in welchem letztern Fall auch insbesondere der Consens der

einzelnen Gesellschaften, die es eigentlich angehet, nöthig ist; in Verweigerung dessen es bei dem § XXVI sein Bewenden hat. Was der Magistrat dem entgegen in Ertheilung besonderer Freiheits-Briefe, und sonst bis jetzt erweislich hergebracht, dabei hat es zur Zeit, und so lange sein Bewenden, bis der Grund der angeblichen Rätlichen Rechte, aus Anlaß der diesfalsigen besonderen Bürgerschaftlichen Beschwerden, rechtlich erörtert ist.

- m) Wenn ein Deputirter zum Landtage, zu Landes-Konventen, Convocations-Tagen, oder zum Engern-Ausschuß mit Instructionen versehen werden soll; wobei es dem Collegio der Hundertmänner frei bleibet, in Ansehung der Land- und Convocations-Tage oder Conventen auf die Beifügung eines andern, jedoch von dem Rath zu ernennenden Rathsgliedes, anzutragen.
- n) In Ansehung der jährlichen Berechnung der Kirchen-, Hospital- und Stadt-Einkünfte, verbleibet es zurzeit bei demjenigen, was der Erb-Vertrag vom Jahr 1584 § 21, 24, 25, 99, 100 desfalls verordnet, jedoch mit Vorbehalt der etwa nötigen näheren Bestimmungen, bei Erörterungen der diesfalsigen besondern Bürgerschaftlichen Beschwerden.

Gleichwie Wir übrigens

- o) Auf allerseitige unterthänigste Ansuchung und Beliebung, die Bestimmung der Rätlichen und Bürgerschaftlichen Rechte in Ansehung der etwa anzustellenden oder auszuführenden Prozesse, oder einzugehenden Vergleiche, zurzeit und längst bis zur Hinlegung der VII. Bürgerschaftlichen Beschwerde ausgesetzt sein, mithin dermalen dieserhalb alles auf sich beruhen lassen: So soll auch,
- p) Durch die bisherige ausdrückliche Benennung der vorerzählten Gegenstände der Bürgerschaftlichen Zuziehung und Einwilligung, den diesfalsigen Rechten der Bürgerschaft, in Ansehung solcher Gegenstände, welche hierin nicht ausdrücklich benannt sind, und doch unter die vorangesetzte General-Regel gehören, nichts entzogen sein.

In allen diesen Vorkommenheiten darf und soll sowohl der Magistrat dem, die ganze Bürgerschaft repräsentirenden Collegio der Hundertmänner, als dieses dem Magistrat Propositiones tun.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben
Wahlstisch, nennt seinen Namen und übergibt, sol-
führer seinen Namen in der Wählerliste aufge-
Stimmzettel dem mit diesem Geschäfte beauftrag-
Wahlvorstandes, welches den Stimmzettel inner-
dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier
gefaltet sein, daß die auf ihm verzeichneten Na-

Stimmzettel, bei welchen hiegegen gefehlt ist
einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat
zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch
daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgege-
Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabg-
neben dem Namen desselben in der dazu bestim-
Wählerliste. Während der Wahlhandlung dürf-
weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprach-
Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hier-
kussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes,
Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Art. XVIII.

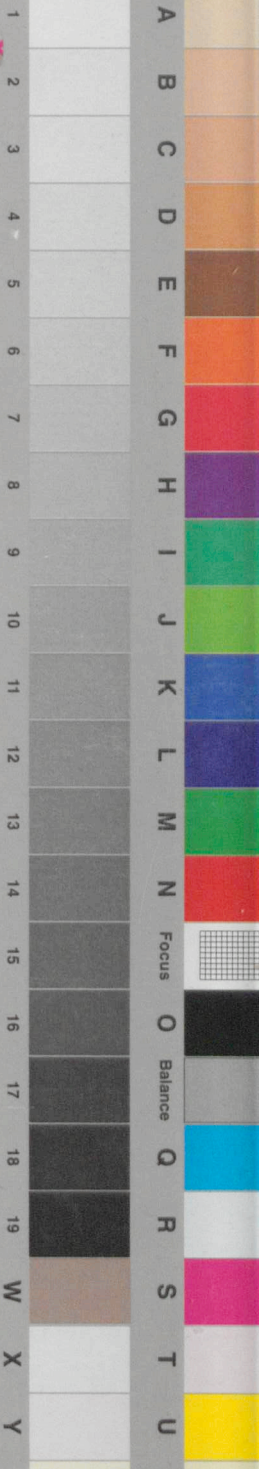
Um 5 Uhr nachmittags erklärt der Wahl-
Stellvertreter, nachdem auf seine Frage, ob n-
Wahlzettel abzugeben habe, eine Meldung nicht
Wahl für geschlossen. Nach geschlossener Wal-
zettel nicht mehr abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefä-
nigeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach w-
eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellende
bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der
ist, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung
über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protoko-

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmze-

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimm-
übergibt ihn dem Wahl dirigenten, welcher den
Verlesung an einen anderen Beisitzer weiter reich-
zettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewa-

Copyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxyMaster.com
Verfärbeselector Standard - Euroskala Offset

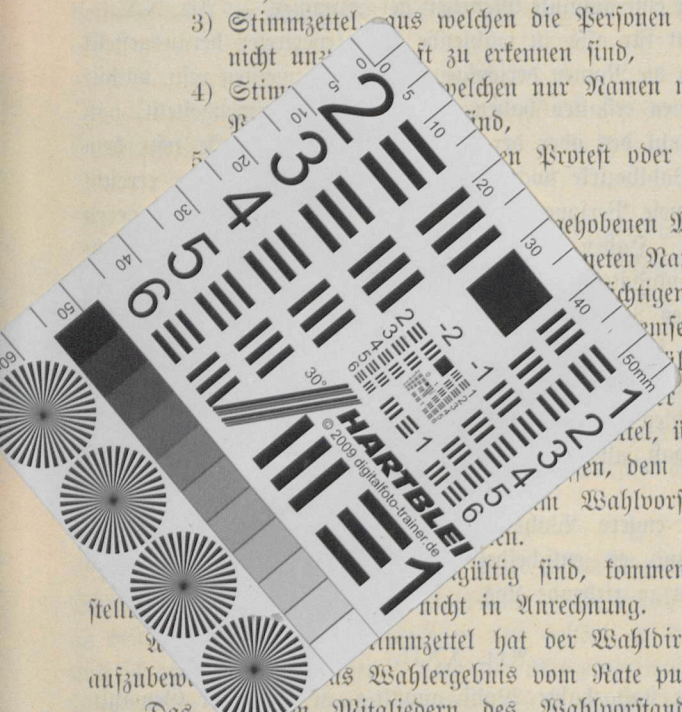


Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben alle dem Kandidaten zufallende Stimmen, welche laut gezählt werden.

Art. XIX.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Personen der Gewählten nicht unrichtig zu erkennen sind,
- 4) Stimmzettel, welchen nur Namen nicht wählbarer Personen sind,
- 5) Stimmzettel, bei denen Protest oder Vorbehalt ent-



gehobenen Mängel nur bei
nament Namen vorhanden
richtigen, während da-
denselben genannten
gültig bleibt.

Der Wahlvorstand
Stimmzettel, über welche ein
Namen, dem Wahlprotokolle
dem Wahlvorstande ein, so
en.

Ungültig sind, kommen sie bei Fest-
stellung nicht in Anrechnung.

Ein Stimmzettel hat der Wahlbrigent versiegelt
aufzubewahren, bis das Wahlergebnis vom Räte publiziert ist.

Das Ergebnis den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unter-
schreibende Protokoll ist von dem Wahlbrigenten sofort bei dem
Räte einzureichen, welcher das Ergebnis feststellt.

Art. XX.

Hat sich auf einen wahlfähigen Bürger mehr als die Hälfte
der in der Wahlversammlung abgegebenen gültigen Stimmen ver-
einigt, so ist derselbe gewählt.